

## Tours 40(b) (deu)

### NIEDERSCHRIFT DER EIDE GEMÄSS DIESEM URTEIL<sup>1</sup>

Niederschrift der Eide darüber, dass der Soundso entsprechend dem, wie sein Urteil lautete, am Tag Soundso am Ort, der Soundso heißt, mit soundsovielen Männern – mit seiner Hand waren es soundsoviele<sup>2</sup> – die Kirche des heiligen Soundso betrat. Nachdem man die Hände auf den heiligen Altar gelegt hatte<sup>3</sup>, sprach der Eidleister<sup>4</sup>:

„Bei diesem Heiligen Orte und der Ehrfurcht vor diesem Heiligen! Daher, weil der Soundso gegen mich geklagt hat, dass ich seine Erbschaft, die ihm zustünde, an einem Ort, der Soundso heißt, für mich zurückbehalten und ihm böserweise zu Unrecht Widerstand geleistet hätte: Meine Verwandten haben mir diese Erbschaft hinterlassen, als sie starben, und sie war<sup>5</sup> seit 30 Jahren<sup>6</sup> stets bei mir und meinen Verwandten selbst; ich bin darin eingesetzt worden und nach dem Gesetz steht es mir mehr zu, dieselbe Erbschaft zu haben, als demselben Mann sie zu erhalten. Ich schwöre es bei Gott und der Ehrfurcht vor diesem Heiligen!“

In gleicher Weise traten auch seine einzelnen Zeugen als Eidleister vor und schworen:

„Alles, was dieser wegen dieser Angelegenheit geschworen hat, hat er als wahrhaftigen und angemessenen Eid geschworen.“

Dies sind diejenigen, dies es unten bekräftigt haben:

...

<sup>1</sup> Ab diesem Stück korrespondiert die Nummerierung in der *Capitulatio* von Wa<sub>1</sub> wieder mit der Nummerierung im Text. Auch die *Capitulatio* von P<sub>16</sub><sup>a</sup> nennt als Nummer 40 ein entsprechendes Stück, das jedoch nicht überliefert wird. In der Edition von Zeumer, die sich an der Nummerierung der *Capitulatio* und nicht an der Nummerierung in der Handschrift orientiert, erscheint die Formel entsprechend unter Nummer 40 (K. Zeumer, *Formulae*, S. 157).

<sup>2</sup> Die *homines* werden hier mit ihrer Schwurhand gleichgesetzt. Der Beklagte bringt also bereits Händen mit, deren Zahl durch seine eigene (Schwur-)Hand sich um eins erhöht.

<sup>3</sup> Die bildliche Darstellung einer vergleichbaren Schwurhandlung findet sich auf dem Teppich von Bayeux (um 1070) als 23. Szene (*UBI HAROLDUM SACRAMENTUM FECIT WILHELMO DUCI*) in der Harold Godwinson beim Schwören ein Reliquiar berührt, vgl. dazu P. Bouet/F. Neveux, *Teppich*, S. 39. Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, *Reinigungseid*; I. Wood, *Disputes*, S. 14-18; für O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, *Reinigungseid*, S. 58-62; Ph. Depreux, *La prestation de serment*, S. 521-532.

<sup>4</sup> Das Partizip *iuratus* wird hier synonym zu *iurator* gebraucht.

<sup>5</sup> Lies *inter me uel ... parentes ... semper [fuerat]* (Ellipse).

<sup>6</sup> Die Verjährung von Ansprüchen nach 30 Jahren geht auf *Breviarium Alarici* IV,12,1 (= *Codex Theodosianus* IV,14,1) und *Novellae* Valentiniani 35,13 zurück und fand von dort aus Eingang in das fränkische Recht (*Clotharii II Praeceptio*, c. 8, *MGH Capit.* 1, S. 19; vgl. auch *DMerov* 126). Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht* II, S. 71f. und 285f.; T. Finkenauer, *Ersitzung*, Sp. 1414f.